

Behörden- und Beamtenordnung (BBO) vom 20. Juni 2023

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf §§ 56 Abs. 1 lit. a und 121 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹
sowie § 23 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung vom 16. Februar 1993 -
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Der Behörden- und Beamtenordnung unterliegen gemäss den folgenden Bestimmungen die Behördenmitglieder sowie Beamtinnen und Beamte der Stadt Grenchen.

² Sie bildet zusammen mit der Personalordnung die in § 121 Gemeindegesetz vorgeschriebene Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde.

³ Behördenmitglieder sind

- a) der Stadtpräsidentin bzw. die Stadtpräsidentin,
- b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderats,
- c) die Mitglieder der Kommissionen gemäss Gemeindeordnung.

⁴ Als Beamtinnen und Beamte gelten

- a) die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident,
- b) die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter sowie ihre bzw. seine Stellvertretung,
- c) die Inventurbeamtin bzw. der Inventurbeamte sowie ihre bzw. seine Stellvertretung.

⁵ Soweit die Behörden- und Beamtenordnung keine abweichenden Regelungen enthält, ist auf die Beamtinnen und Beamten gemäss Absatz 4 ergänzend die Personalordnung sinngemäss anwendbar. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des kantonalen Rechts.

2. Begründung, Erneuerung und Beendigung der Behördenmitgliedschaft und des Beamtenverhältnisses

§ 2 Begründung

¹ Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident wird von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt.

¹ BGS 131.1

² Die übrigen Behördenmitglieder werden nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gewählt.

³ Das Beamtenverhältnis gemäss § 1 Absatz 4 Buchstaben b und c wird durch Wahl auf Amtsdauer durch den Gemeinderat begründet.

§ 3 Beendigung

¹ Die Mitgliedschaft in einer Behörde endet durch Ablauf der Amtsperiode, vorzeitige Demission, Tod oder Entzug des Mandats durch den Gemeinderat nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts.

² Das Dienstverhältnis von Beamtinnen und Beamten endet durch Demission, Nichtwiederwahl, Tod, disziplinarische Entlassung oder Wegfall der Wahlvoraussetzungen.

³ Beamtinnen und Beamte können ihre schriftliche Demission jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf ein Monatsende einreichen.

⁴ Die disziplinarische Entlassung von Beamtinnen und Beamten sowie das entsprechende Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts.

§ 4 Beendigung durch unverschuldete Nichtwiederwahl des Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin

¹ Wird die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident unverschuldet nicht wiedergewählt, hat sie bzw. er Anspruch auf finanzielle Leistungen gemäss Anhang. Diese werden in der Höhe des bisherigen Monatsbruttolohns höchstens solange ausbezahlt, bis der Gesamtanspruch ausgeschöpft ist.

² Die Nichtwiederwahl gilt insbesondere als unverschuldet, wenn ihr keine Disziplinarvergehen oder strafbare Handlungen gegen die Amtspflicht vorangegangen sind und wenn kein anderweitiges persönliches Verhalten vorliegt, welches die Aussichten auf Wiederwahl erheblich beschränkt.

³ Die Leistungen gemäss Absatz 1 werden im gleichen Ausmass an die Teuerung angepasst wie die laufenden Renten der Pensionskasse.

⁴ Die Leistungen gemäss Absatz 1 werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit dem nach dem Ausscheiden erzielten Erwerbs- und Erwerbsersatzes einkommen den zuletzt bezogenen Bruttolohn (ohne Kinderzulage) übersteigen. Die Bezügerin bzw. der Bezüger der Leistung ist verpflichtet, wahrheitsgetreu Auskunft über die Höhe ihres bzw. seines Einkommens zu geben und Einsicht in die entsprechenden Belege und die Steuerakten zu gewähren.

3. Allgemeine Rechte und Pflichten der Behördenmitglieder sowie der Beamtinnen und Beamten

§ 5 Allgemeine Amtspflichten

¹ Behördenmitglieder sowie Beamtinnen und Beamte handeln im Interesse der Stadt und erfüllen ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig.

² Sie vermeiden Abhängigkeiten und Interessenbindungen, welche mit einer unbefangenen und einwandfreien Amtsausübung nicht vereinbar sind.

§ 6 *Transparenz*

¹ Behördenmitglieder sowie Beamtinnen und Beamte legen ihre öffentlichen Ämter, übrigen Tätigkeiten und sämtliche Interessenbindungen offen. § 33 der Gemeindeordnung ist sinngemäss anwendbar.

§ 7 *Arbeitszeit und Ferien*

¹ Die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten richtet sich nach den Anforderungen ihrer Funktion. Sie beziehen Ferien und Freizeit eigenverantwortlich in angemessenem Umfang.

4. Finanzielle Ansprüche

§ 8 *Lohn*

¹ Der Lohn der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten entspricht 120 Prozent des Maximums der höchsten Lohnklasse gemäss Personalordnung.

² Den Lohn der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters sowie der Inventurbeamtin bzw. des Inventurbeamten und ihrer bzw. seiner Stellvertretung legt der Gemeinderat fest im Rahmen der kantonalen Vorgaben und seiner Finanzkompetenzen.

³ Die Löhne gemäss den Absätzen 1 und 2 werden nach den Bestimmungen der Personalordnung an die Teuerung angepasst.

§ 9 *Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung*

¹ Behördenmitglieder haben bei Arbeitsverhinderung keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung.

² Der Anspruch von Beamtinnen und Beamten gemäss § 1 Absatz 3 richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Personalordnung.

§ 10 *Sitzungsgelder und Auslagenersatz*

¹ Behördenmitglieder haben Anspruch auf Sitzungsgelder und Ersatz ihrer Auslagen nach jeweiligem Sitzungsgeld- und Spesenreglement.

§ 11 *Versicherungen*

¹ Behördenmitglieder haben für Ereignisse während ihrer amtlichen Tätigkeit Anspruch auf Leistungen der Unfallversicherung.

² Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Leistungen der Personalvorsorge und der Versicherungen nach den Bestimmungen der Personalordnung.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 *Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, soweit die Behörden- und Beamtenordnung dazu nicht die Gemeinderatskommission ermächtigt.

² Die Gemeinderatskommission ist insbesondere zuständig für die Behandlung aller Geschäfte, die einzelne Personen betreffen oder besonderer Diskretion bedürfen.

§ 13 Inkrafttreten

¹ Die Behörden- und Beamtenordnung wird, nachdem sie vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

² Mit ihrem Inkrafttreten werden alle ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen beschlossen am 20. Juni 2023 (GVB Nr. 1168).

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 2. November 2023.

Der Stadtpräsident
François Scheidegger

Die Stadtschreiberin
Luzia Meister

Die Inkraftsetzung der BBO wurde beschlossen mit GRB 2199 am 24. September 2024 für Behördenmitglieder per 1. Januar 2025 und für Beamte nach § 1 Abs. 4 BBO auf 1. Januar 2026; bei früherem Amtsantritt infolge Ersatz-, Neu- resp. Wiederwahl treten die Regelungen ab Amtsantritt in Kraft.

Anhang

Finanzielle Leistungen an die Stadtpräsidentin bzw. den Stadtpräsidenten bei unverschuldeter Nichtwiederwahl (§ 5 Abs. 1)

Alter	Amtsjahre													
	<4	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16 + mehr
<40	25	25	25	25	25	25	25	25	25	50	50	50	50	75
40	25	25	25	25	25	50	50	50	50	75	75	75	75	100
41	25	25	25	25	25	50	50	50	50	75	75	75	75	100
42	25	30	30	30	30	50	50	50	50	75	75	75	75	100
43	25	30	30	30	30	50	50	50	50	75	75	75	75	100
44	30	35	35	35	35	50	50	50	50	75	75	75	75	100
45	30	35	35	35	35	50	50	50	50	75	75	75	75	100
46	35	40	40	40	40	50	50	50	50	75	75	75	75	100
47	35	40	40	40	40	50	50	50	50	75	75	75	75	100
48	40	45	45	45	45	50	50	50	50	75	75	75	75	100
49	40	45	45	45	45	50	50	50	50	75	75	75	75	100
50	45	50	50	50	50	75	75	75	75	100	100	100	100	125
51	50	55	55	55	55	75	75	75	75	100	100	100	100	125
52	55	60	60	60	60	75	75	75	75	100	100	100	100	125
53	60	65	65	65	65	75	75	75	75	100	100	100	100	125
54	65	70	70	70	70	75	75	75	75	100	100	100	100	125
55	70	75	75	75	75	100	100	100	100	125	125	125	125	150
56	75	80	80	80	80	100	100	100	100	125	125	125	125	150
57	80	85	85	85	85	100	100	100	100	125	125	125	125	150
58	85	90	90	90	90	100	100	100	100	125	125	125	125	150
59	90	95	95	95	95	100	100	100	100	125	125	125	125	150
60	100	100	100	100	100	125	125	125	125	150	150	150	150	R
61	100	100	100	100	100	125	125	R	R	R	R	R	R	R
62	100	100	100	100	100	R	R	R	R	R	R	R	R	R
63	100	100	100	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R
64	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R
65	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R

Zahlenwerte entsprechen Prozenten des bisherigen Jahresbruttolohns.

R: Rente in der Höhe der ordentlichen Altersrente gemäss Reglement der Pensionskasse (bei Bezug ab 65. Altersjahr) bis zum Erreichen des 65. Altersjahres, gegebenenfalls zuzüglich Kinderrente(n)

Beim Alter und bei den Amtsjahren sind jeweils beim Ausscheiden vollendete Jahre massgebend.